



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Familien mit Kindern

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

A. Problem

I. Kita-Geld

Die Höhe der von den Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagespflege zu tragenden Beiträge oder Gebühren (im Folgenden: Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten) ist in Schleswig-Holstein im Bundesvergleich überdurchschnittlich hoch und variiert von Ort zu Ort aus Gründen der unterschiedlichen Finanzierungssysteme aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung. Nach der „Evaluation der Kosten für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen“ vom 29.10.2015 lagen die Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten im Jahr 2014 bei durchschnittlich 2.515 Euro jährlich pro Kind, das entspricht einem monatlichen Durchschnittsbetrag von etwa 210 € pro Kind. Die Schwankungsbreite liegt zwischen 514 Euro und 5.688 Euro jährlich pro Kind, je nach Betreuungszeit und Angebotsstruktur.

Eine qualitativ gute, den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten angepasste und zugleich auch bezahlbare Kindertagesbetreuung ist vor dem Hintergrund des drohenden Fachkräftemangels in der Wirtschaft auch eine gesellschaftspolitische und gesamtwirtschaftliche Notwendigkeit. Eine finanzielle Entlastung der Familien ist daher dringend erforderlich und sollte gleichzeitig von der erforderlichen Umstrukturierung des Finanzierungssystems entkoppelt werden.

Im Interesse der familienrechtlichen Eindeutigkeit wird hier durchgehend von „Personensorgeberechtigten“ statt von „Eltern“ gesprochen.

II. Landesweite Kita-Datenbank

Um die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer landesweiten Kita-Datenbank zu schaffen, hat der Schleswig-Holsteinische Landtag am 29. Mai 2015 das „Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes“ beschlossen, durch welches § 8 a („Verarbeitung von personenbezogenen Daten“) in das Gesetz eingefügt worden ist. Da bei der landesweiten Kita-Datenbank mehreren datenverarbeitenden Stellen (Kreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden) gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem automatisierten Verfahren ermöglicht werden wird, ist es zweckmäßig, die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens von der Verantwortung für die gespeicherten Daten abzutrennen und auf eine zentrale Stelle zu übertragen (§ 8 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz). Die Projektsteuerungsgruppe „Landesweite Kita-Datenbank“, in der neben der Landesregierung auch die kommunalen Landesverbände, das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) und Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, mitarbeiten, hat die Empfehlung ausgesprochen, die Aufgabe der zentralen Stelle dem für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständigen Ministerium zu übertragen. Für die Übernahme der zentralen Stelle durch das für Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium spricht, dass dieses im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen die zentrale Steuerungs- und Koordinierungsfunktion im Land wahrnimmt.

Die Aufgabe der zentralen Stelle kann nach § 8 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz nur von einer am automatisierten Verfahren beteiligten Stelle wahrgenommen werden. Diese Stelle muss personenbezogene Daten für sich selbst verarbeiten oder durch andere verarbeiten lassen (vgl. § 2 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz). Die in die landesweite Kita-Datenbank einzupflegenden Daten werden aber nur von den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden verarbeitet, vgl. §§ 6-8a Kindertagesstättengesetz. Folglich ist das für Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium aus rechtlichen Gründen bislang nicht in der Lage, die Aufgabe der zentralen Stelle nach § 8 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz zu übernehmen.

B. Lösung

I. Kita-Geld

Langfristiges Ziel der Landesregierung ist es, den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder die Betreuung durch eine Tagespflegeperson für Eltern kostenfrei zu stellen. Ein erster Schritt zur Erreichung dieses Ziels ist, Personensorgeberechtigten für ihre Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab dem 01. Januar 2017 bis zu 100 € der Kosten, die ihnen für öffentlich geförderte Kinderbetreuung entstehen, auf Antrag zu erstatten. Diese Erstattung soll den Familien, konkret den Personensorgeberechtigten, monatlich direkt ausgezahlt werden. Soweit diese Kosten –zum Beispiel aufgrund der Inanspruchnahme einer Sozialstaffel - niedriger sind als der Erstattungsbeitrag, sollen nur die tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt werden. Dabei wird der Erstattungsbeitrag an den Personensorgeberechtigten gezahlt, bei dem das Kind gemeldet ist.

So werden einerseits die Familien von den hohen Krippengebühren entlastet, und andererseits wird der Stellenwert der frühkindlichen Bildung unterstrichen. Die Einführung des Kita-Geldes ist ein Beitrag zur Chancengleichheit für alle Kinder und ermöglicht ihre frühe Förderung. Dies ist umso wichtiger, als wissenschaftliche Erkenntnisse immer deutlicher bestätigen, dass die ersten Lebensjahre eines Kindes für einen gelingenden Bildungsweg ganz entscheidend sind.

Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sollen durch den neu einzufügenden § 25 b KiTaG geschaffen werden.

II. Landesweite Kita-Datenbank

Ziel der Landesregierung ist es, die rechtliche Voraussetzung dafür zu schaffen, dass das für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium die Aufgaben der zentralen Stelle gemäß § 8 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz übernehmen kann.

C. Alternativen.

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

I. Kita-Geld

1. Kosten

Die aufgrund des Anspruchs aus § 25 b erwarteten reinen Erstattungskosten liegen im ersten Förderjahr 2017 bei 23.409.000 Euro. Dabei wird von circa 23.000 betreuten Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres („U 3“) ausgegangen. Von den 23.000 betreuten Kindern erhalten circa 15 % eine vollständige oder teilweise anderweitige Kostenerstattung. In den Folgejahren ist für die Zielgruppe U 3 jeweils mit einer mindestens 1%-igen Steigerung aufgrund ansteigender Inanspruchnahme der U 3 – Betreuung zu rechnen.

Neben diesen reinen Erstattungskosten fallen weitere Kosten für die Entwicklung einer eigenen Software an. Hier sind die einmaligen Kosten für die Erstellung des Konzeptes für die Softwarelösung in Höhe von 26.500 Euro (2015) und für die Herstellung der Softwarelösung in Höhe von ca. 250.000 (2016) zu nennen. Dataport soll mit der Umsetzung betraut werden.

Jährlich fallen für die Übermittlung der Daten aus der landesweiten Spiegeldatenbank der örtlichen Meldebehörden zur Benachrichtigung des anspruchsberechtigten Personenkreises und für die Pflege der Software ab dem Jahr 2017 Kosten in Höhe von circa 50.000 Euro an. Die Kosten werden aus dem Landeshaushalt beglichen.

2. Verwaltungsaufwand.

Die Auszahlung der Erstattungsleistung gem. § 25 b soll über das Landesamt für soziale Dienste erfolgen. Eine entsprechende Softwarelösung für die sichere und effiziente Abwicklung soll durch den vom Land beauftragten IT- Dienstleister, Dataport, entwickelt werden. Beim Landesamt für soziale Dienste werden sieben zusätzliche Personalstellen in der Phase der Einführung benötigt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes im Oktober 2016 ist mit der Information an die Personensorgeberechtigten in circa. 67.500 Fällen sowie mit der Schulung des Personals zu beginnen. Anschließend wird mit der Antragsbearbeitung begonnen. Mit Entstehung des Anspruchs im Januar 2017 werden die ersten Bescheide erstellt. Für eine zügige Abwicklung müssen weitere Beschäftigte des Landesamtes hinzugezogen werden.

Mit Beginn der Förderung in 2017 dürften unter der Annahme einer Betreuungsquote von 34% circa 23.000 Förderfälle zu erfassen sein. Danach wird mit jährlich über 11.000 neuen Anträgen für die Zielgruppe der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gerechnet. Im laufenden Jahr ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zum 01.08. zu rechnen, da dann jeweils ein neues Kita-Jahr beginnt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

II. Landesweite Kita-Datenbank

1. Kosten

Die vorliegende Änderung von § 8 a verursacht keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

2. Verwaltungsaufwand

Aufgrund der Änderung des § 8 a wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand dadurch entstehen, dass das für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium die Aufgabe der zentralen Stelle übernehmen wird. In den ersten drei Monaten wird die zentrale Stelle eine Vielzahl an Anträgen auf Aufnahme in die Kita-Datenbank, die von den Trägern von Kindertageseinrichtungen, den örtlichen Trägern der Jugendhilfe sowie Kommunen gestellt werden, zu prüfen und an den beauftragten IT-Dienstleister, Dataport, der für die technische Pflege der Kita-Datenbank verantwortlich ist, weiterzuleiten haben. Danach wird der Aufwand begrenzt sein.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

I. Kita - Geld

Die länderübergreifende Zusammenarbeit ist nicht speziell betroffen von der Möglichkeit, sich einen Teil der Kinderbetreuungskosten auf Antrag erstatten zu lassen. Die Erstattung wird den Personensorgeberechtigten nur gewährt, wenn sie und das Kind ihre alleinige bzw. Hauptwohnung in Schleswig-Holstein haben. Die besuchte Kita kann dabei durchaus außerhalb Schleswig-Holsteins liegen. Das Kita-Geld würde so auch eine Entlastung von schleswig-holsteinischen Personensorgeberechtigten bewirken, deren Kinder außerhalb Schleswig-Holsteins betreut werden. Umgekehrt besteht für Kinder, die über ihre Personensorgeberechtigten außerhalb Schleswig-Holsteins gemeldet sind, kein Anspruch auf Kita-Geld.

II. Landesweite Kita-Datenbank

Der Aufbau einer landesweiten Datenbank eröffnet grundsätzlich Möglichkeiten für eine künftige fachliche länderübergreifende Zusammenarbeit der Fachressorts.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 10.02.2016 erfolgt.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Familien mit Kindern

vom...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S.134), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt III wird die Überschrift zu § 8 a wie folgt gefasst:
„§ 8a Kita-Datenbank“
 - b) In Abschnitt IV, Unterabschnitt 4 wird nach der Überschrift zu § 25 a folgende neue Überschrift eingefügt:
„§ 25 b Finanzielle Entlastung der Personensorgeberechtigten, Datenübermittlung“
2. In § 8 Absatz 2 werden nach den Worten „Verordnung zum zentralörtlichen System vom 8. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 604)“ die Worte „geändert durch Verordnung vom 29. August 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 226),“ angefügt.
3. § 8 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ wird durch die Überschrift „Kita-Datenbank“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „zur“ durch das Wort „zu“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Das für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium gilt als eine am automatisierten Verfahren beteiligte Stelle gemäß § 8 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz.“
4. Nach § 25 a wird folgender § 25 b eingefügt:

„§ 25 b

Finanzielle Entlastung der Personensorgeberechtigten, Datenübermittlung

- (1) Zur Entlastung der Personensorgeberechtigten von den Kosten der Kindertagesbetreuung erstattet das Land ab dem 1. Januar 2017 bis zu einer Höhe von monatlich 100,- Euro den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr, den oder die sie gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 ab diesem Zeitpunkt pro Kind für Kindertagesbetreuung zu entrichten haben. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und entweder in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder von einer öffentlich geförderten Tagespflegeperson betreut wird. Der Anspruch umfasst auch den Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Anspruchsberechtigt sind nur Personensorgeberechtigte mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in Schleswig-Holstein,

bei denen das Kind gemeldet ist. Bei gemeinsamer Ausübung der Personensorge ist das Land für das jeweilige Kind nur zur Leistung an einen der Personensorgeberechtigten verpflichtet. Ein Erstattungsanspruch besteht rückwirkend nur für längstens drei Monate vor Beginn des Monats, in dem der Anspruch geltend gemacht wird.

- (2) Um eine Antragstellung zu ermöglichen, werden die Personensorgeberechtigten vorher schriftlich informiert. Dazu übermittelt Dataport als Vermittlungsstelle des Landes Schleswig-Holstein nach § 19 Absatz 1 der Landesmeldeverordnung vom 5. November 2015 (GVBl. Schl.-H. S. 390) aus der landesweiten Spiegeldatenbank der örtlichen Melderegister dem Landesamt für soziale Dienste einmalig personenbezogene Daten, wenn ein Kind von Personensorgeberechtigten mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in Schleswig-Holstein bis zum 1. Januar 2017 das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird. Danach werden in regelmäßigen Abständen die Daten für neu in Schleswig-Holstein gemeldete Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übermittelt.
- (3) Folgende personenbezogene Daten sind gemäß Absatz 2 zu übermitteln:
 1. Vor- und Familienname des Kindes,
 2. Tag der Geburt des Kindes,
 3. Vor- und Familienname, Geschlecht und Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung der Personensorgeberechtigten des Kindes,
 4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung des Kindes, sofern abweichend von Nummer 3.
- (4) Die Erstattung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr nach Absatz 1 ist in den Fällen, in denen diese Kosten gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 ermäßigt oder auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 90 Absatz 4 SGB VIII teilweise erlassen werden, nicht als Einkommen anzurechnen.
- (5) Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind Pflegepersonen, bei denen das Kind für längere Zeit in Familienpflege gemäß den §§ 1630 und 1688 Absatz 1 BGB lebt und die die Kinderbetreuungskosten tragen.
- (6) Das Erstattungsverfahren im Einzelnen regelt das für die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege zuständige Ministerium durch Verordnung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

Begründung

A) Allgemeiner Teil:

I. Landesweite Kita-Datenbank

Es ist zu erwarten, dass sich an der landesweiten Kita-Datenbank nahezu alle Gemeinden in Schleswig Holstein (rd. 1.100) sowie die örtlichen Träger der Jugendhilfe beteiligen werden. Bei einer solchen Vielzahl der beteiligten Akteure an dem landesweit automatisierten Verfahren ist die Einrichtung einer zentralen Stelle angezeigt. Mit der Übertragung der Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens auf eine zentrale Stelle wird eine bessere Kontrolle bei der Zulässigkeit des Verfahrens gewährleistet. Eine Trennung der Verantwortung für die gespeicherten Daten einerseits und der Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens andererseits ist im Hinblick auf eine klare Aufgabenzuweisung zweckmäßig.

Das für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium bietet sich als zentrale Stelle an, weil in Schleswig-Holstein bislang in der Regel oberste Landesbehörden (oder dem nachgeordneten Bereich zugehörige Landesoberbehörden) die Funktion einer zentrale Stelle übernehmen. Das für Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium ist für die Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die Kommunen in Rechtsfragen, die den Kita-Bereich betreffen, der überörtliche Ansprechpartner.

II. Kita-Geld

Die Höhe der Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten, zur Finanzierung der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagespflege ist in Schleswig-Holstein im Bundesvergleich überdurchschnittlich hoch und variiert von Ort zu Ort. Nach der „Evaluation der Kosten für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen“ vom 29.10.2015 lagen die Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten im Jahr 2014 bei durchschnittlich 2.515 Euro jährlich pro Kind, das entspricht einem monatlichen Durchschnittsbetrag von etwa 210 € pro Kind. Die Schwankungsbreite liegt zwischen 514 Euro und 5.688 Euro jährlich pro Kind, je nach Betreuungszeit und Angebotsstruktur.

Das Kita-Geld entlastet die Familien von den hohen Kosten und stellt einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit für alle Kinder dar. Eine frühe Förderung der Kinder wird so erleichtert. Dies ist umso wichtiger, als wissenschaftliche Erkenntnisse immer deutlicher bestätigen, dass die ersten Lebensjahre eines Kindes für sehr viele Fähigkeiten und insbesondere zum Spracherwerb als der Grundqualifikation für jede weitere Art von Bildung ganz entscheidend sind.

Daneben ist eine qualitativ gute, den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten angepasste und zugleich auch bezahlbare Kindertagesbetreuung vor dem Hintergrund des drohenden Fachkräftemangels in der Wirtschaft auch eine gesamtwirtschaftliche Notwendigkeit.

Um noch mehr Kindern den Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Förderung in der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen, schafft der Gesetzgeber daher mit dem einzufügenden § 25 b die Anspruchsgrundlage, den Personensorgeberechtigten den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr vollständig oder zumindest teilweise zu erstatten.

Zur besseren rechtlichen Klarheit wird im Gesetzentwurf und der Begründung der Begriff „Personensorgeberechtigte“ statt des familienrechtlich nicht eindeutigen Begriffs „Eltern“ verwendet.

B) Einzelbegründung:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Zu Nummer 1

Das Kindertagesstättengesetz hat eine amtliche Inhaltsübersicht. Diese wird an die Änderungen angepasst und § 25 b KitaG in Abschnitt IV, Unterabschnitt 4 eingefügt.

Zu Nummer 2

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die veraltete Fundstelle aktualisiert.

Zu Nummer 3

§ 8 a – Überschrift

Die Überschrift des § 8 a lautete bislang „Verarbeitung von personenbezogenen Daten“. Diese Überschrift kann aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit den irrtümlichen Eindruck erwecken, dass durch die Vorschrift der Datenschutz im Kita-Bereich umfassend und abschließend geregelt werden soll. Tatsächlich sollen nur die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer landesweiten Kita-Datenbank geschaffen werden. Die Überschrift „Kita-Datenbank“ wird dem Inhalt der Vorschrift daher besser gerecht. Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

§ 8 a Absatz 3 Satz 2 – Redaktionelle Änderung

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

§ 8 a Absatz 3 Satz 3 – Fiktion der beteiligten Stelle

Das für Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium soll zentrale Stelle werden. Die Funktion einer zentralen Stelle kann nur übernehmen, wer eine am automatisierten Verfahren beteiligte Stelle ist. Das für Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium ist keine am automatisierten Verfahren beteiligte Stelle gemäß § 8 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz. Eine am automatisierten Verfahren beteiligte Stelle muss zugleich auch eine datenverarbeitende Stelle gemäß § 2 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz sein, weil § 8 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz dies tatbestandlich voraussetzt. Im

Rahmen der landesweiten Kita-Datenbank verarbeiten nur die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Gemeinden und nicht das Land die Daten (vgl. §§ 6-8a KiTaG). Um dieses Problem zu lösen, soll deshalb eine juristische Fiktion in den Absatz 2 aufgenommen werden, welche durch das Wort „gilt“ kenntlich gemacht wird.

Aus der Fiktion ergibt sich als Rechtsfolge, dass das für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zuständige Ministerium die Verantwortung für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Verfahrens, aufgrund einer Verordnung gem. § 8 a Absatz 5, übernehmen kann.

Zu Nummer 4

§ 25 b Absatz 1 – gesetzlicher Anspruch

Absatz 1 begründet den Anspruch der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Land auf Gebühren- oder Beitragserstattung. Die konkreten Anspruchsvoraussetzungen werden definiert. Die öffentlich-rechtliche Erstattungsleistung ist kein Einkommen im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Der ausdrückliche genannte Zweck der Erstattung ermöglicht es auch bei Leistungen gemäß SGB XII (Sozialhilfe), die Erstattung von diesen Leistungen abzugrenzen. Dadurch ist das Kita-Geld auch in diesen Fällen in der Regel gemäß § 83 SGB XII nicht auf das Einkommen anzurechnen. Die Erstattungsleistung soll die Personensorgeberechtigten von den Kosten für die Betreuung der Kinder entlasten, ausgeschlossen ist eine Erstattung für Kosten der Mittagsverpflegung.

Durch den Verweis auf § 25 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 und die Konkretisierung in Satz 2 wird klargestellt, dass bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung die Gebühren oder Beiträge entsprechend der erklärten Absicht der Regierungskoalition nur erstattet werden können, wenn es sich um eine öffentlich geförderte Einrichtung handelt. Hieraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Erstattung der Kosten für die Betreuung in einer nur für Betriebsangehörige geöffneten Betriebskita (einschließlich der über Betriebe finanzierten Tagespflege) und in einer rein privat finanzierten Betreuung (Kita und Tagespflege) ausgeschlossen ist.

Aus Satz 3 ergibt sich, dass der Anspruch entsprechend der üblichen Berechnung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren für Kindertagesbetreuung erst nach Ablauf des Monats erlischt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Satz 4 stellt klar, dass entscheidend für die Anspruchsberechtigung letztlich der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz des Kindes ist.

Satz 5 nimmt mit der gemeinsamen Ausübung der Personensorge auf die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 BGB Bezug und schreibt fest, dass in diesem Fall das Land schuldbefreiend nur einmal zur Leistung an einen der Personensorgeberechtigten verpflichtet ist. Die Personensorgeberechtigten stehen dem Land als Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB gegenüber.

Satz 6 stellt klar, dass ein Erstattungsanspruch rückwirkend nur besteht für längstens drei Monate vor Beginn des Monats, in dem der Anspruch geltend gemacht wird. Ei-

ne nachträgliche Erstattung über mehr als drei Monate oder gar Jahre hinweg soll so – auch im Hinblick auf die Haushaltsplanung - ausgeschlossen werden.

§ 25 b Absatz 2 – Übermittlung personenbezogener Daten

Absatz 2 regelt die zum Beginn des Verfahrens einmal erforderliche Datenübermittlung betreffend die zu diesem Zeitpunkt bereits geborenen Kinder im Alter von bis zu drei Jahren mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein. Ebenso regelt Absatz 2 das Verfahren für die fortlaufende Datenübermittlung. Dabei sollen die Daten einerseits vollständig, andererseits aber nicht mehrfach übermittelt werden. Deshalb werden die Daten im fortlaufenden Verfahren nur für Kinder derselben Altersgruppe übermittelt, die entweder aufgrund von Geburt oder von Zuzug neu in Schleswig-Holstein gemeldet sind. Das Abrufverfahren bei der Spiegeldatenbank wird durch ein Übermittlungsverfahren abgelöst, für das eine neue Schnittstelle geschaffen wird. Der Initialdatenbestand wird einmalig übermittelt und regelmäßig Änderungen per Mitteilungsdienst.

Zweck der Datenverarbeitung gem. § 25 b ist es, den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit zu eröffnen, einen bereits teilweise ausgefüllten Antrag auf Erstattung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren für die Betreuung ihres Kindes beim Landesamt für soziale Dienste zu stellen. Absatz 2 schafft die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung der Meldedaten von Personensorgeberechtigten und Kind.

Es wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Personensorgeberechtigten direkt vom Landesamt für Soziale Dienste informiert werden und auch dort den Erstattungsantrag stellen können. Durch dieses Verfahren werden weitere Kosten bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen oder den örtlichen Trägern der Jugendhilfe vermieden. Zugleich sind die Personensorgeberechtigten nicht an eine konkrete Betreuungseinrichtung oder Tagespflegeperson gebunden, sondern sind nur verpflichtet nachzuweisen, dass sie für die Betreuung ihres Kindes einen konkreten Betrag leisten.

Absatz 2 bestimmt, für welchen Personenkreis regelmäßig Daten aus der Spiegeldatenbank der örtlichen Melderegister übermittelt werden dürfen, um potentiell anspruchsberechtigte Personen über das Antragsverfahren zu informieren.

§ 25 b Absatz 3 – Bestimmung der personenbezogenen Daten

Absatz 3 legt fest, welche personenbezogenen Daten nach Absatz 2 an das Landesamt für soziale Dienste zu übermitteln sind. Auf Grundlage dieser Datenbasis können die potentiell anspruchsberechtigten Personensorgeberechtigten vom Landesamt für soziale Dienste informiert werden.

§ 25 b Absatz 4 – Anrechnung auf Sozialstaffel oder Sozialermäßigung

Durch die Regelung in Absatz 4 wird sichergestellt, dass die Entlastung auch dort wirksam wird, wo sie am meisten gebraucht wird. Eine Verrechnung der Geldleistung mit der Sozialstaffel oder Sozialermäßigung wird so vermieden.

Daher wird in diesem Zusammenhang auf § 25 Absatz 3 KiTaG und § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII verwiesen. § 25 Absatz 3 KiTaG regelt das auf Ebene des jeweiligen

örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführende Verfahren zur Festsetzung von angemessenen Kostenbeiträgen sowie von Ermäßigungen für Familien mit geringerem Einkommen und für Familien mit mehreren Kindern in Kindertagesbetreuung (Sozialstaffel).

§ 90 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 90 Absatz 4 SGB VIII begründet demgegenüber unmittelbar bundesrechtlich eine Verpflichtung zum vollständigen oder teilweisen Erlass des Kostenbeitrages bzw. zur vollständigen oder teilweisen Übernahme des Teilnahmebeitrags durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn die Kostenbelastung Eltern und Kind nicht zuzumuten ist und ein entsprechender Antrag gestellt wurde (Sozialermäßigung).

Ohne die Regelung des § 25 b Absatz 4 wäre die gemäß Absatz 1 seitens des Landes zu gewährende Entlastung gemäß § 90 Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz SGB VIII als Einkommen auf die Leistungsfähigkeit der Familien anzurechnen. § 90 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII räumt jedoch den Ländern die Möglichkeit abweichender Landesregelungen für die Feststellung der zumutbaren Belastung ein, die sowohl für die Sozialstaffel gemäß § 25 Absatz 3 sowie für die Sozialermäßigung gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII entscheidend (für die Gewährung einer Ermäßigung) ist. Mit Absatz 4 wird von der Möglichkeit des Landesrechtsvorbehalts Gebrauch gemacht.

In den Fällen, in denen bereits auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine vollständige Kostenbefreiung erfolgt, ist kein Raum für einen Anspruch gemäß Absatz 1. Nur der teilweise Erlass von Teilnahmebeitrag oder Gebühr löst den Anspruch gemäß Absatz 1 aus, denn die Personensorgeberechtigten sollen von ihnen auferlegten Kosten der Kinderbetreuung entlastet werden. In diesen Fällen mag die Erstattung unter dem Betrag von 100 € liegen und umfasst nur den tatsächlich zu leistenden Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr der Personensorgeberechtigten.

§ 25 b Absatz 5 - Pflegeeltern

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass Pflegepersonen im Sinne der §§ 1630 und 1688 Absatz 1 BGB auch von dem Gesetz zur Entlastung von Familien mit Kindern erfasst werden sollen. Voraussetzung ist, dass die Kinder bei den Pflegepersonen für längere Zeit in Familienpflege leben und diese auch die Kosten der Kindertagesbetreuung tragen.

§ 25 b Absatz 6 - Verfahren

Absatz 6 ermächtigt das für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zuständige Ministerium, das Nähere über das Erstattungsverfahren durch Verordnung zu regeln.

Dazu gehören insbesondere das Verwaltungsverfahren im Landesamt für soziale Dienste und der weitere Umgang mit den gemäß Absatz 2 und 3 übermittelten Daten einschließlich konkreter Lösungsfristen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.